

Kostenordnung der Verbraucherschlichtungsstelle für Architekten- und Ingenieurleistungen (VSSAI) bei der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.

(Stand 01.01.2026)

1. Geltungsbereich

Die Kostenordnung regelt die zu zahlenden Entgelte für die Inanspruchnahme der VSSAI als Verbraucherschlichtungsstelle entsprechend der Verfahrensordnung der VSSAI als Verbraucherschlichtungsstelle bei Streitigkeiten, für die die Schlichtungsstelle zuständig ist, und betrifft nur die Schlichtungen, nicht jedoch die Mediationen. Mediationen sind von dieser Kostenordnung befreit, sie werden für beide Parteien kostenfrei erbracht.

2. Kostentragung (nur bei einer Schlichtung)

2.1 Von dem Unternehmer erhebt die VSSAI ein Entgelt¹, zzgl. Umsatzsteuer.

2.2 Es beträgt (netto):

- 40 Euro bei Streitwerten bis einschließlich 100 Euro,
- 80 Euro bei Streitwerten von 100,01 Euro bis einschließlich 200 Euro,
- 150 Euro bei Streitwerten von 200,01 Euro bis einschließlich 500 Euro,
- 300 Euro bei Streitwerten von 500,01 Euro bis einschließlich 2.000 Euro,
- 400 Euro bei Streitwerten von 2.000,01 Euro bis einschließlich 5.000 Euro,
- 500 Euro bei Streitwerten von 5.000,01 Euro bis einschließlich 10.000 Euro,
- 650 Euro bei Streitwerten von 10.000,01 Euro bis einschließlich 30.000 Euro,
- 800 Euro bei Streitwerten von über 30.000 Euro.

2.3 Erkennt der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch sofort vollständig an, so ermäßigt sich das Entgelt bei Streitwerten von über 200 Euro auf netto 50 Euro.

¹ Die Entgelte orientieren sich an den Gebühren der Universal-Schlichtungsstelle des Bundes nach § 6 UnivSchlichtV (Universalschlichtungsstellenverordnung vom 16. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2817).

2.4 Die VSSAI kann ein niedrigeres Entgelt verlangen oder von der Entgelterhebung ganz absehen, wenn die Erhebung des nach 2.2, 2.3 bestimmten Entgelts nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig erscheint. Die Erhebung des Entgelts erscheint insbesondere dann unbillig, wenn die VSSAI die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 2.1.3 der Verfahrensordnung ablehnt, nachdem der Unternehmer sich in der Sache geäußert hat.

2.5 Von dem Verbraucher kann ein Entgelt nur erhoben werden, wenn der Antrag des Verbrauchers unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist; in diesem Fall beträgt das Entgelt brutto 30 Euro.

3. Entstehen der Zahlungsverpflichtung

3.1 Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes für den Unternehmer entsteht, sobald sich der Unternehmer nach der Aufforderung nach § 6.1.2 der Verfahrensordnung dazu bereit erklärt, an dem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Der Unternehmer hat das Entgelt als Vorschuss zu leisten. Die Zahlungspflicht entfällt nicht dadurch, dass der Unternehmer das Verfahren später nicht fortsetzen will.

3.2 Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes nach 2.5 der Kostenordnung entsteht für den Verbraucher mit der Feststellung der Missbräuchlichkeit des Antrags durch die VSSAI.